



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Sehr geehrte Newsletter-Bezieher,

sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Mitglieder,

was uns an unserem Beruf besonders gut gefällt, ist die Vielfältigkeit. Auch Sie sind im Rahmen ihres Ehrenamtes sicher schon mit den verschiedensten Lebenssituationen konfrontiert worden und haben versucht, für Ihren Betreuten die beste Lösung zu finden. Als Betreuer – ob gesetzlich oder ehrenamtlich – bleibt einem nichts Menschliches fremd. Dementsprechend abwechslungsreich sind auch die Aufgaben.

Selbst der Gesetzgeber hat in § 1901 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmt, dass die Betreuung alle Tätigkeiten umfasst, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der Vorschriften rechtlich zu besorgen. Eine Betreuung wird üblicherweise für bestimmte Aufgabenkreise wie Aufenthaltsbestimmung, Vermögenssorge, Vertretung bei Behörden, Sozialhilfeträgern und bei der Gesundheitsfürsorge angeordnet. Ein Betreuer darf aber nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung auch wirklich erforderlich ist. Für welche Aufgabenkreise ein Betreuungsbedarf besteht, ist aufgrund der konkreten, gegenwärtigen Lebenssituation des Betroffenen zu beurteilen. Dabei genügt es, wenn ein Handlungsbedarf in dem betreffenden Aufgabenkreis jederzeit auftreten kann (Bundesgerichtshof, Beschluss v. 22.3.2017, Az. IX ZB260/16).

Passend zu dieser Vielgestaltigkeit stellen wir Ihnen in diesem Newsletter zwei Entscheidungen vor, welche die häusliche Umgebung Ihres Betreuten betreffen.

Freundliche Grüße aus der Vorstadt



Sabine Witteriede-Gilcher

M.A. Soziale Arbeit



Willi Biebinger

Dipl. Soz. Päd. (FH)

... als Ihre Ansprechpartner im Betreuungsverein

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz, Tel.: 0261-9835148, Fax: 0261-9835149; betreuungsverein@awo-koblenz.de



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Aktuelle Rechtsprechung

Vernachlässigt ein Hausnotrufdienst grob seine Pflichten, trifft ihn die Beweislast, dass sein Handeln nicht für den Schadenseintritt ursächlich war

Vernachlässigt ein Betreiber eines Hausnotrufdienstes die ihm nach dem Vertrag obliegenden Schutz- und Organisationspflichten grob, tritt eine sogenannte „Beweislastumkehr“ zugunsten des geschädigten Vertragspartners ein. Das bedeutet, dass in diesem Fall nicht der Geschädigte beweisen muss, dass die Pflichtverletzung Ursache des Schadens war, sondern der Hausnotrufdienst den Beweis antreten muss, dass sein Verhalten nicht für den Schadenseintritt ursächlich war (Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 11.5.2017, Az. III ZR 92/16).

Das ist passiert:

Ein schwer kranker Mann betätigte seinen Hilfefknopf, um den Hausnotruf zu alarmieren. Der den Anruf entgegennehmende Mitarbeiter des Notrufdienstes vernahm minutenlang lediglich ein Stöhnen. Mehrere Versuche, den Mann telefonisch zu erreichen, scheiterten. Der Mitarbeiter veranlasste daraufhin, dass ein Beschäftigter eines Sicherheitsdienstes den Mann in seiner Wohnung aufsuchte.

Der Mitarbeiter fand den Mann am Boden liegend vor. Der Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes rief jedoch keine ärztliche Hilfe herbei, sondern richtete lediglich gemeinsam mit einem Kollegen den Mann auf und setzte ihn auf ein Sofa. Dann ließen ihn die beiden Angestellten allein in der Wohnung zurück. Drei Tage später wurde der Hilfesuchende von Angehörigen des ihn versorgenden Pflegedienstes in der Wohnung liegend aufgefunden und mit einer Halbseitenlähmung sowie einer Aphasie (Sprachstörung) in eine Klinik eingeliefert, wo ein nicht mehr ganz frischer, wahrscheinlich ein bis drei Tage zurückliegender Schlaganfall diagnostiziert wurde.

Der Mann behauptete, die gravierenden Folgen des Schlaganfalls wären vermieden worden, wenn der den Notruf entgegennehmende Mitarbeiter des Notrufdienstes einen Rettungswagen mit medizinisch qualifizierten Rettungskräften zu ihm hingeschickt hätte.

Das Landgericht (Einzelrichter) hat die auf Zahlung von Schadensersatz und eines angemessenen Schmerzensgeldes (mindestens 40.000 €) sowie auf Feststellung der Ersatzpflicht des Hausnotrufdienstes gerichtete Klage für alle weiteren materiellen und immateriellen Schäden abgewiesen. Die dagegen gerichtete Berufung war erfolglos. Aber die Töchter und Erbinnen des während des Berufungsverfahrens verstorbenen Mannes gaben nicht auf und verfolgten Ihre Angelegenheit bis vor den BGH.

Darum geht es:

Im Kern geht es um die wichtige Frage der Beweislast. Grundsätzlich trägt der Geschädigte die Darlegungs- und Beweislast für die Pflichtverletzung, die Schadensentstehung und auch für den



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden. Diesen Beweis hätten die Töchter wohl kaum führen können.

Im Arzthaftungsrecht führt ein grober Behandlungsfehler, der geeignet ist, einen Schaden der tatsächlich eingetretenen Art herbeizuführen, regelmäßig zur Umkehr der objektiven Beweislast für den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Behandlungsfehler und dem Gesundheitsschaden. Dies ist neu in § 630h Abs. 5 BGB geregelt. Der BGH führte aus, dass wegen der Vergleichbarkeit der Interessenlage dies entsprechend bei grober Verletzung sonstiger Berufs- oder Organisationspflichten auch gilt, sofern diese, ähnlich wie beim Arztberuf, dem Schutz von Leben und Gesundheit anderer dienen.

Die Entscheidung:

Der Senat des BGH hatte keine Bedenken, diese Beweisgrundsätze auf den Fall anzuwenden. Der von dem Betreiber angebotene Hausnotrufvertrag bezweckte in erster Linie den Schutz von Leben und Gesundheit der zumeist älteren und pflegebedürftigen Teilnehmer. Der den Notruf entgegennehmende Mitarbeiter hat die ihm obliegenden vertraglichen Schutz- und Organisationspflichten grob verletzt. Durch diese Nachlässigkeit wurden erhebliche Aufklärungserschwernisse in das Geschehen hineingetragen. Die Beweissituation ist für die Töchter gerade dadurch erheblich verschlechtert worden, dass der Betreiber des Hausnotrufs gegen die ihm nach dem Hausnotrufvertrag obliegenden Kardinalpflichten gravierend verstoßen hat und der Mann infolgedessen bis zur Einlieferung in die Klinik drei Tage später gänzlich unversorgt allein in seiner Wohnung lag.

Im konkreten Fall drängte sich das Vorliegen eines akuten medizinischen Notfalls auf. Aufgrund der Betätigung der Notruftaste und des Verhaltens des Klägers nach Annahme des Rufs in der Zentrale des Beklagten war deutlich, dass medizinische Hilfe benötigt wurde. Der Kläger war zu einer verständlichen Artikulation offensichtlich nicht mehr in der Lage, so dass der Mitarbeiter des Beklagten minutenlang nur noch ein Stöhnen wahrnahm. Versuche, ihn telefonisch zu erreichen, scheiterten mehrfach. Aus dem Erhebungsbogen zu dem Notrufvertrag war den Bediensteten des Beklagten bekannt, dass der 78-jährige Kläger an schwerwiegenden, mit Folgerisiken verbundenen Vorerkrankungen litt. In einer dermaßen dramatischen Situation stellte die Entsendung eines medizinisch nicht geschulten, lediglich in Erster Hilfe ausgebildeten Mitarbeiters eines Sicherheitsdienstes zur Abklärung der Situation keine „angemessene Hilfeleistung“ i.S.d. Hausnotrufvertrags dar.

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:

Zunächst einmal bedeutet die Entscheidung, dass es manchmal notwendig ist, sich nicht beirren zu lassen und sein Recht möglicherweise bis zu den höchsten Instanzen zu verfolgen. Genau das haben die Töchter des Mannes getan.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Aber der Fall zeigt auch auf, welche Erwartungen an die Hilfestellung eines Hausnotrufdienstes herangetragen werden können: die Hilfestellung muss „angemessen“ sein, d. h., liegen Anzeichen für einen Notfall vor, muss medizinisches Personal losgeschickt werden, um die Lage aufzuklären.

Quelle: Pressemitteilung des BGH vom 11.5.2017

+++

Schwer kranke Mieter sind vor einer Eigenbedarfskündigung geschützt

Der BGH hat die Rechte von Mietern gestärkt, die unter einer unheilbaren Krankheit wie Demenz oder Krebs leiden. In diesen Fällen muss eingehend geprüft werden, ob die Kündigung eine unzumutbare Härte darstellt (Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 15.3.2017, Az. VIII ZR 270/15).

Das ist passiert:

Seit 20 Jahren war ein Ehepaar Mieter einer Dreieinhalbzimmerwohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses. Der Vermieter kündigte das Mietverhältnis mit der Begründung, dass er die Wohnung für die vierköpfige Familie seines Sohnes benötigen würde, welcher bisher die im Obergeschoss liegende Wohnung bewohnt hätte und nun beabsichtigen würde, diese Wohnung und die Wohnung der Beklagten zusammenzulegen, um mehr Wohnraum für seine Familie zu schaffen.

Die Eheleute widersprachen der Kündigung und machten unter anderem geltend, der Sohn könnte mit seiner Familie alternativ die leer stehende Dachgeschosswohnung nutzen. Jedenfalls könnten sie die Fortsetzung des Mietverhältnisses aufgrund persönlicher Härte verlangen, da der im Jahre 1930 geborene Ehemann unter zahlreichen gesundheitlichen Einschränkungen zu leiden habe und an einer beginnenden Demenz erkrankt sei, die sich zu verschlimmern drohe, wenn er aus seiner gewohnten Umgebung gerissen würde. Bei einem Verlust der bisherigen Wohnung sei ein Umzug in eine Altenpflegeeinrichtung nicht zu umgehen; insoweit lehne es die noch rüstige Ehefrau aber ab, sich entweder von ihrem Mann zu trennen oder selbst in ein Altenpflegeheim zu ziehen.

Die Räumungsklage hatte sowohl vor dem Amts- als auch vor dem Landgericht Erfolg. Nach Auffassung des Berufungsgerichts könnten die Beklagten insbesondere auch eine Fortsetzung des Mietverhältnisses nach § 574 Abs. 1 BGB nicht verlangen. Zwar könne das Vorbringen des Ehepaares zu den Härtegründen als wahr unterstellt werden. Gleichwohl verdienten diese keinen Vorrang gegenüber den Interessen der Vermieterseite, nicht länger auf unabsehbare Zeit im eigenen Anwesen in beengten, einer Familie mit zwei Kindern nicht angemessenen Wohnverhältnissen leben oder sich auf die Dachgeschosswohnung verweisen lassen zu müssen. Die hiergegen eingelegte Revision der Mieter hatte Erfolg.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Darum geht es:

Die BGH-Richter rügten, dass das Gericht hinsichtlich der Härtefallgründe des § 574 Abs. 1 BGB nicht den Sachverhalt näher aufgeklärt hat. Hierzu ist es insbesondere dann verpflichtet, wenn dem Mieter aufgrund des Wohnungswechsels eine schwere Beeinträchtigung seiner Gesundheit droht.

Kommt eine solche Gesundheitsbeeinträchtigung in Frage, muss das Gericht seine Entscheidung auf eine tragfähige Grundlage stellen, indem es Beweisangeboten besonders genau nachgeht. Dies hat die Vorinstanz hier versäumt. Die Richter durften hier insbesondere nicht den Interessen des Vermieters einfach den Vorrang einräumen. Bei mangelnder Sachkunde müssen die Gerichte auf Sachverständige, etwa für Demenz, zurückgreifen.

Die Entscheidung:

Aus diesem Grunde verwies der BGH die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese die notwendigen tatsächlichen Feststellungen nachholt.

Das bedeutet die Entscheidung für die Praxis:

Auch im Falle einer Eigenbedarfskündigung können sich schwer kranke Mieter aufgrund dieses Urteils besser wehren. Wichtig ist, dass Ihnen wegen der Schwere der Beeinträchtigung ein Umzug nicht zumutbar ist. Mieter sind bei einer drohenden Eigenbedarfskündigung ohnehin immer in einer schwierigen Situation. Dem trägt das Urteil Rechnung, indem es erkrankte Mieter noch einmal besonders schützt. Ein Umzug ins Pflegeheim aufgrund einer Eigenbedarfskündigung ist ihnen normalerweise nicht zuzumuten.

Allerdings sollte genau begründet werden, weshalb der Mieter aufgrund seiner Erkrankung nicht umziehen kann. Allein das Berufen auf eine bestimmte Krankheit reicht nicht aus. Nehmen Sie am besten anwaltlichen Rat in Anspruch, um eine wasserdichte Begründung liefern zu können. Die Erkrankung sollte selbstverständlich durch ein ärztliches Attest belegbar sein.

Quelle: Pressemitteilung des BGH vom 15.3.2017

Veranstaltungen

Im Herbst 2017 bieten wir Ihnen eine Schulungsreihe, in der Sie professionell auf Ihr Ehrenamt als Betreuer vorbereitet werden. An den einzelnen Abenden geht es u. a. um folgende Fragen:

05.09.2017: Vorsorgevollmacht / Rechtliche Betreuung

12.09.2017: Einführung in das Betreuungsrecht

19.09.2017: Umgang mit dem Amtsgericht

26.09.2017: Grundlagen der Vermögenssorge



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

04.10.2017: Aspekte der Gesundheitspflege

10.10.2017: Übungen und praktische Fallbeispiele

17.10.2017: Aus der ehrenamtlichen Praxis

Anfangszeit: 18 Uhr

Ort: Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz

Zur besseren Planung bitten wir um Anmeldung zu den Veranstaltungen. Entweder per Telefon 0261-9835148 oder Mail an betreuungsverein@awo-koblenz.de

Neuigkeiten

Neue Filme über Diabetes

Das Deutsche Diabetes-Zentrum (DDZ) hat unter der Leitung von Herrn Prof. Michael Roden 16 Erklärfilme zum Thema Diabetes entwickelt, die vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) finanziell gefördert werden.

Die Filme stehen ab sofort unter <http://diabetes-typ.de/#filme> zur Verfügung und sind ein wichtiger Bestandteil der vom BMG unterstützten Initiative „Diabetes – Nicht nur eine Typ-Frage“, mit der das Wissen über die Volkskrankheit Diabetes vermittelt werden soll. Die Videos liefern Hintergründe zur Erkrankung und weisen auf Präventionsmaßnahmen hin. Sie werden zunächst auf Deutsch und Englisch und demnächst auch auf Arabisch und Türkisch zur Verfügung stehen.

Quelle: Pressemitteilung des BMG vom 24.8.2017

+++

Drogen- und Suchtbericht des Bundesministeriums für Gesundheit

Im Juli 2017 ist der neue Drogen- und Suchtbericht 2017 erschienen.

Er enthält neben den nationalen und internationalen drogen- und suchtpolitischen Aktivitäten der Bundesregierung eine umfangreiche Darstellung der Daten und Fakten bezogen auf alle Suchtstoffe bzw. Suchtformen. Der Bericht stellt zudem neue Projekte, Studien und Initiativen der beteiligten Bundesressorts sowie von Verbänden und Bundesländern vor.

Klicken sie auf diesen Link und Sie können den Bericht kostenfrei herunterladen:
<http://twinurl.com/dNct>

Quelle: Publikation des BMG vom Juli 2017



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

Veranstaltungen

Ehrenamtliche im Gespräch

In Kooperation mit dem Betreuungsverein des SkF Koblenz finden in regelmäßigen Abständen Treffen für ehrenamtliche Betreuer, Bevollmächtigte und ehrenamtliche Helfer statt. Wir schaffen damit ein Angebot zum Austausch, zur Weiterbildung und zu Begegnung mit Gleichgesinnten.

Termin: 19.10.2017, 16 Uhr

Ort: Weingut Wirges, Koblenz- Moselweiß

+++

Darüber hinaus bieten wir auch einen Erfahrungsaustausch unter supervisorischer Leitung an.

Termin: 14.11.2017, 16.30 Uhr

Ort: Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz

Zur besseren Planung bitten wir um Anmeldung! Entweder per Telefon 0261-9835148 oder Mail an betreuungsverein@awo-koblenz.de

Hätten Sie es gewusst?

Auf welche Einwilligungen kann sich ein Einwilligungsvorbehalt nicht erstrecken?

Besteht ein Einwilligungsvorbehalt, bedarf Ihr Betreuer für Willenserklärungen, die nicht einer geringfügigen Angelegenheit des täglichen Lebens entsprechen Ihrer Einwilligung. Aber es gibt auch Willenserklärungen, die können nicht von einem Einwilligungsvorbehalt betroffen sein. Welche sind das und wo steht die entsprechende Regelung?

Die Antwort steht in § 1903 Abs. 2 BGB. Danach kann sich ein Einwilligungsvorbehalt nicht

- auf Willenserklärungen, die auf Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft gerichtet sind,
- auf Verfügungen von Todes wegen,
- auf die Anfechtung eines Erbvertrags,
- auf die Aufhebung eines Erbvertrags durch Vertrag und
- auf Willenserklärungen, zu denen ein beschränkt Geschäftsfähiger nach den Vorschriften der Bücher 4 und 5 nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf

erstrecken.

Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, so bedarf der Betreute dennoch nicht der Einwilligung seines Betreuers, wenn die Willenserklärung dem Betreuten lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt, § 1903 Abs. 3 BGB.



Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V.

+++

Über Lob freuen wir uns, Kritik nehmen wir ernst!

Koblenzer Betreuungsverein der AWO e.V., Hohenzollernstr. 147, 56068 Koblenz

www.awo-btv-koblenz.de